

Geschäftszeichen IV/50/502/502.1	Datum 01.11.2023	Vorlage-Nr. XIX-0377/2023
--	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Inklusion, Vielfalt und Arbeit	öffentlich	21.11.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	18.12.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	22.01.2024	Entscheidung

Betreff

**Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch;
Dienstleistungseinkauf Forderungseinzug**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beauftragt die Landrätin die in der Anlage beigefügte Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 Satz 1 SGB II zur Dienstleistung O.8 – Forderungseinzug zwischen der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter Wolfenbüttel und dem Landkreis Wolfenbüttel abzuschließen. Darüber hinaus beauftragt der Kreistag die Landrätin entsprechende Vereinbarungen auch nach dem 31.12.2026 für Folgejahre abzuschließen, soweit sich inhaltlich keine wesentlichen Änderungen ergeben und ein weiterer Dienstleistungseinkauf über diesen Zeitpunkt hinaus durch die Trägerversammlung beschlossen wird.
2. Für den kommunalen Teil der Forderungen finden die Wertgrenzen der aktuellen Dienstweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Landkreises Wolfenbüttel Anwendung. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Jobcenter Wolfenbüttel hat in diesem Zusammenhang die Befugnisse eines Leiters oder einer Leiterin eines Fachamtes. Der Dezernent oder die Dezernentin für Schule, Jugend und Soziales übt die Befugnisse der zuständigen Dezernatsleitung aus.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto 3129000100.445600	☒ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e 2024ff
Mittel stehen	☒ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☒ unterstützt ☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☒ unterstützt ☐ behindert

Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☒ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt ☐ behindert

Begründung:

5

Der Landkreis betreibt auf der Grundlage des § 44 b Abs. 1 SGB II gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar eine gemeinsame Einrichtung (gE), das jobcenter Wolfenbüttel. Die gemeinsamen Einrichtungen nehmen die Aufgaben der beiden SGB II-Träger wahr.

10

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstehen vielfach Forderungen gegenüber den Leistungsberechtigten oder Dritten. Das jobcenter Wolfenbüttel (jc WF) hat nach Beschlüssen der Trägerversammlung die Aufgabe „Forderungseinzug“ bisher auf den von der Bundesagentur für Arbeit (BA) als eigenständige Organisations- und Serviceeinheit betriebenen professionellen Forderungseinzug übertragen.

15

Um die vom jc WF auf die BA übertragenen Aufgaben des Forderungseinzugs rechtskonform durchführen zu können, ist für bestimmte Maßnahmen nach den verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen (§ 127 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NkomVG -) die Übertragung bestimmter haushaltswirtschaftlicher und kassenrechtlicher Befugnisse des kommunalen Trägers direkt auf die jeweils ausführende Stelle erforderlich.

20

Für die Übertragung ist ein Kreistagsbeschluss erforderlich, in dem auch die maßgeblichen Wertgrenzen für die haushaltsrechtlichen Maßnahmen, wie Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich festgelegt werden. Es soll hier an den für die gesamte Kreisverwaltung geltenden Wertgrenzen festgehalten werden.

25

Zuletzt wurde mit Kreistagsbeschluss vom 18.01.2021 (Vorlage XVIII-0645/2020) die Landrätin beauftragt die Zusatzverwaltungsvereinbarung (ZVV) für die Laufzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 abzuschließen. Im Laufe des Jahres 2022 kam es zu einer Aktualisierung der ZVV. In einer Arbeitsgruppe, die aus Vertretern der Regionaldirektion der BA, des Niedersächsischen Sozialministeriums, des Niedersächsischen Innenministeriums und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände bestand, wurden inhaltliche und redaktionelle Anpassungen vorgenommen (z.B. § 1 Abs. 8 ff: Prüfrecht für kommunale Träger; § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 7: Aufnahme eines Bewirtschaftungsberichtes). Die in der Anlage beigefügte ZVV entspricht damit der abgestimmten „Mustervereinbarung“.

30

35

Die Übertragung des Forderungseinzugs auf die BA ist weiterhin notwendig und sinnvoll. Die Aufgabenerfüllung erfordert spezielles Fachwissen, für das im jc WF kein eigenes Personal zur Verfügung steht. Nach Auskunft der Geschäftsführung des jc WF ist der Einkauf der Dienstleistung die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung für die Aufgabenerledigung.

40

Die Trägerversammlung hat bereits am 26.09.2023 zur Kenntnis genommen, dass der Geschäftsführer des jc WF die Dienstleistung 0.8 – Forderungseinzug, ab 2024, nach Vorlage des aktuellen Service-Portfolios der BA, weiterhin einkaufen wird. Ein entsprechender Beschlussvorschlag wird in die nächste Trägerversammlung am 05.12.2023 eingebracht.

45

Die Dienstleistung „Forderungseinzug“ kann immer nur für einen begrenzten Zeitraum eingekauft werden. Mit diesem Kreistagsbeschluss wird die Landrätin ermächtigt, auch ohne erneuten Kreistagsbeschluss Zusatzverwaltungsvereinbarungen über den 31.12.2026 hinaus abschließen zu können.

50 Im Auftrag

Bernd Retzki
55

Anlagen:

60 Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 S.1 SGB II

65